

DOMINIC PUGATSCH

Nach dem Urteil aus Strassburg



Die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) hat am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg erfolgreich gegen ein Urteil des schweizerischen Bundesgerichtes geklagt: Sie durfte und darf einem Politiker mit

Recht «verbalen Rassismus» vorwerfen. Was bedeutet dieses Urteil für die Schweiz und für die zukünftige Arbeit der GRA?

Zu den Fakten: Der Fall geht zurück ins Jahr 2009 und den Abstimmungskampf über das Minarett-Verbot. Der damalige Präsident der Jungen SVP Thurgau, Benjamin Kasper, setzte sich an einer Veranstaltung für die Initiative ein. Kasper sagte damals, es gelte der Ausbreitung des Islam Einhalt zu gebieten. Die Schweizer Leitkultur, die auf dem Christentum basiere, dürfe sich nicht von anderen Kulturen verdrängen lassen.

Die GRA thematisierte diese Äusserungen auf ihrer Internetseite (Chronologie der rassistischen Vorfälle, www.rassismus.ch) und bezeichnete sie als «verbalen Rassismus». Der so kritisierte Politiker wehrte sich gegen diese Bezeichnung. Sowohl das Thurgauer Obergericht wie auch das Bundesgericht erblickten darin eine Persönlichkeitsverletzung.

Gemäss Urteil des EGMR vom 9. Januar 2018 verletzte die Schweiz aber die Meinungsäusserungsfreiheit der GRA mit dem Verbot, die Rede des Präsidenten der Jungen SVP Thurgau als verbal rassistisch anzuprangern. Im einstimmig gefällten Urteil folgte der EGMR der Argumentation der GRA vollumfänglich und hielt sinngemäss fest:

1. Es ist zunächst eine Interessensabwägung vorzunehmen: Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ist dem Recht auf freie Meinungsäusserung gegenüberzustellen (Art. 10 EMRK). Stehen sich diese gleichberechtigten Grundrechte gegenüber, so muss unter anderem geprüft werden, ob es sich um einen Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse handelt. Sodann sind der Grad der Bekanntheit der betroffenen Person, die zugrunde liegende Thematik, das vorherige Verhalten der betroffenen Person sowie der Inhalt, die Form und die Folgen der Veröffentlichung für die Person zu berücksichtigen. Der vorliegende Fall spielte sich vor dem

«Der EGMR attestiert der GRA, sich in der bisherigen Arbeit nach zulässigen Kriterien gerichtet zu haben.»

Hintergrund einer intensiv geführten politischen Debatte ab. Der EGMR kam zum Schluss, der Präsident der Jungen SVP Thurgau sei eine Person des öffentlichen Lebens, die mit öffentlicher Kritik zu rechnen habe. NGOs wie die GRA nähmen in einer demokratischen Gesellschaft eine ähnliche «Public Watchdog»-Funktion wahr wie die Presse. Folglich habe sich der Politiker mit seinen öffentlichen Aussagen exponiert und musste mit Kritik von Organisationen wie der GRA rechnen.

2. In der Folge prüfte der EGMR, ob das Werturteil («verbaler Rassismus») eine sachliche Grundlage aufweise. Dazu erwoh der EGMR, die Debatte

sei bereits von verschiedenen Organisationen als xenophob, rassistisch und diskriminierend qualifiziert worden. Die Aussage, wonach die Schweizer Leitkultur gegen die Expansion des Islam zu schützen sei, porträtierte den Islam als etwas Negatives, wogegen es die schweizerische Kultur zu verteidigen gelte.

Aus der Argumentation des EGMR ergibt sich, dass ein Verhalten unter Umständen zu Recht als rassistisch beurteilt werden darf, auch wenn es nicht unter die Rassismus-Strafnorm (Art. 261bis StGB) fällt. Aus Sicht der GRA ist es grundsätzlich zu begrüssen, dass der EGMR einmal mehr die Meinungsäusserungsfreiheit im Rahmen politischer Debatten schützt.

In Bezug auf die aktuellen politischen Auseinandersetzungen zu umstrittenen Themen wie beispielsweise zur Migration im Allgemeinen oder zum Burkaverbot im Speziellen zeigt das Urteil, dass Raum für freie Meinungsäusserungen und Wertungen besteht, wobei der EGMR nicht definiert, wer Rassist ist oder was als Rassismus zu gelten hat. Die Arbeit der GRA und anderer Organisationen wäre deutlich erschwert worden, wenn der Begriff des Rassismus nur noch in Zusammenhang mit strafrechtlich eindeutigen Vorfällen hätte benutzt werden dürfen. Der EGMR attestiert der GRA, sich in der bisherigen Arbeit nach zulässigen Kriterien gerichtet zu haben.

Unsere Politiker werden also weiterhin damit rechnen müssen, dass ihr Handeln und ihre Äusserungen von der Öffentlichkeit und NGOs wie der GRA kritisch beobachtet und gewürdigt werden. Das Urteil des EGMR ermutigt die GRA, sich weiterhin gegen jegliche Art von Rassismus und Antisemitismus einzusetzen.

Dominic Pugatsch ist Geschäftsführer der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus.

Fällt die Personenfreizügigkeit, kippen automatisch die anderen bilateralen Verträge, weil sie integraler Bestandteil dieses Pakets von 1999 ist. Eine Katastrophe mit Ansage. Nun kommt die Überheblichkeit der Initianten zum Vorschein. Die EU werde sich hüten, so wichtige Verträge mit der Schweiz wie Dominosteine kippen zu lassen. Sie brauche uns, meinen sie. Weshalb sollte die EU die Schweiz nicht einfach ziehen lassen? Den meisten Staaten Europas geht es hervorragend. Brauchen sie die Schweiz wirklich? Würden sie neue einzelne Verträge für Handel, Bildung, Forschung abschliessen? Die Signale stehen nicht auf Sturm, sondern auf

Windstille. Noch ist es nicht so weit. Der Start des Stimmensammelns in diesen Tagen, das

«Die Signale stehen nicht auf Sturm, sondern auf Windstille.»

bis Juli dauern wird, kommt ausgerechnet in einer Zeit, in der die Zuwanderung aus der EU so niedrig ist wie selten. Die Stimmbürgerin-

nen und Stimmbürger waren schon häufig gescheitert als die SVP-Vorlagen. Sogar bei der Masseneinwanderungsinitiative war die Mehrheit so hauchdünn wie bei der Ablehnung des Europäischen Wirtschaftsraum-Beitritts 1992. Aber auch ein Zufallsmehr ist ein zu respektierendes Mehr. Die 100 000 Unterschriften dürften schnell beisammen sein. Aber es ist zu hoffen, dass der Bundesrat, die Parteien und Organisationen die Propaganda nicht den finanzstarken Initianten überlassen werden.

Gisela Blau ist Journalistin und lebt in Zürich.